

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 169. Ratssitzung vom 3. April 2013

**3804. 2010/338
(2008/45 - Weisung 216 vom 23.01.2008)
Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung (GRB vom 11. Dezember 1996),
Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine
Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Ausstand: Albert Leiser (FDP), Severin Pflüger (FDP)

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 301 vom 7. Juli 2010 wurde beim Bezirksrat Zürich eine Gemeindebeschwerde eingereicht. Mit Beschluss vom 17. März 2011 tritt der Bezirksrat Zürich mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde ein und überweist diese an das Baurekursgericht des Kantons Zürich. Eine Beschwerde der Beschwerdeführenden beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, wonach der Beschluss des Bezirksrats Zürich aufzuheben sei, wurde mit dem Urteil vom 24. Mai 2011 abgewiesen. Mit dem Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2013 wird der Rekurs teilweise gutgeheissen (Aufhebung bzw. Ersetzung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der revidierten Parkplatzverordnung), im Übrigen aber abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der Spezialkommission PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Verfahrensunterlagen zugestellt worden (Auflistung ohne Fristerstreckungsbeschlüsse und Vernehmlassungsfristen bzw. -antworten):

- Beschwerdeschrift der Beschwerdeführenden vom 9. August 2010
- Präsidialverfügung des Bezirksrats Zürich vom 23. September 2010 betreffend Sistierung des Verfahrens
- Präsidialverfügung des Bezirksrats Zürich vom 30. November 2010 betreffend Aufhebung der Sistierung
- Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 17. März 2011 betreffend Nichteintreten auf die Beschwerde und Überweisung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

2 / 3

- Beschwerde der Beschwerdeführenden vom 20. April 2011 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 17. März 2011
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Mai 2011 betreffend Abweisung der Beschwerde
- Gesuch der Stadt Zürich vom 24. November 2011 um Sistierung des Verfahrens
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 30. November 2011 betreffend Sistierung des Verfahrens
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2012 betreffend Fortsetzung des Verfahrens
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2013 betreffend teilweiser Gutheissung des Rekurses (Aufhebung bzw. Ersetzung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der revidierten Parkplatzverordnung)

Referent zur Vorstellung des Antrags: Vizepräsident Martin Abele (Grüne)

Schlussabstimmung

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2013 (BRGE / Nr. 0052/2013 und 0053/2013) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Referent; 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)
Abwesend: Alecs Recher (AL), Gian von Planta (GLP)
Ausstand: Präsident Albert Leiser (FDP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2013 (BRGE / Nr. 0052/2013 und 0053/2013) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat